

Merkblatt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Freiwilligendienst aller Generationen (FDAG)

Im vorliegenden Merkblatt informieren wir Sie über die Rahmenbedingungen in unserem Freiwilligenprojekt. Bei all diesen Regelungen liegt uns sehr viel an folgender Grundhaltung: Ein Freiwilligendienst ist Geben und Nehmen aus freiwilligem Entschluss. Dies kann – als Gegenstück zum weisungsgebundenen Anstellungsverhältnis – zu einer großen Bereicherung und einer sehr wirksamen beidseitigen Unterstützung werden. Damit das gelingt, braucht es Verbindlichkeit und Verlässlichkeit auf der einen Seite, auf der anderen Seite gegenseitiges Vertrauen, Spielräume für freie Entscheidungen und eine gut gepflegte gegenseitige Wertschätzung. Jedoch wäre es für einen ehrenamtlichen Einsatz nicht förderlich, wenn Freiwillige und Einsatzstellen sich gegenseitig Minuten vorrechnen würden.

1. Ein Freiwilligendienst aller Generationen ist ein Ehrenamt

Sie sind **ehrenamtlich tätig**. Sie bringen freiwillig einen großen Teil Ihrer Zeit für das Gemeinwohl ein. Als „Gegenleistung“ erhalten Sie ein begleitendes Angebot für Bildung und Reflexion sowie eine pauschale Aufwandsentschädigung für den entstehenden Mehraufwand. Es handelt sich **nicht um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung**.

Sie sind formal **nicht weisungsgebunden**. Jedoch müssen Sie sich an Absprachen, an die fachliche Anleitung, an die Hausordnung, an Hygienevorschriften, an für die Einrichtung geltende Schweigepflicht sowie an besondere Regeln der Einsatzstelle halten.

2. Unfall- und Haftpflichtversicherung

Sie sind im Rahmen Ihres FDAG über Ihre Einsatzstelle **haftpflichtversichert**.

Außerdem sind Sie im FDAG gesetzlich **unfallversichert** gem. § 2 Abs. 1a SGB VII. Das betrifft auch Unfälle auf dem Hin- und Rückweg. Bitte melden Sie jeden Unfall in Ihrer Einsatzstelle.

3. Zeiteinteilung im Freiwilligendienst

Freie Zeiteinteilung: Wann und in welchem Rhythmus Sie das vereinbarte Stundenkontingent (z. B. 80 Stunden/Monat bzw. 240 Stunden/Quartal) ableisten, können Sie frei mit Ihrer Einsatzstelle aushandeln. Einen Arbeitszeitznachweis benötigt die Freiwilligendienste gGmbH nicht. Eine Übersicht über die geleisteten Stunden in der Einsatzstelle zu führen, unterstützt jedoch erfahrungsgemäß die Klarheit zwischen Freiwilligen und Einsatzstellen und verhindert unnötigen Streit über zu viel oder zu wenig erbrachte Stunden.

Urlaub: Da ein FDAG nicht in den Bereich des Arbeitsrechts fällt, gibt es für Freiwillige keinen formalen Urlaubsanspruch, selbstverständlich aber einen Anspruch auf freie Zeit.

In der Vereinbarung haben Sie sich auf eine bestimmte Stundenzahl Freiwilligeneinsatz pro Quartal verpflichtet: 240, 180 oder 120 Stunden (durchschnittlich 80, 60 bzw. 40 Stunden pro Monat). Verteilen Sie diese vereinbarten Stunden in Absprache mit Ihrer Einsatzstelle so über die Monate bzw. über das Jahr, dass ausreichend Tage für längere Erholungszeiten frei bleiben. Wir empfehlen insgesamt wenigstens 20 freie Tage pro Jahr.

Bitte achten Sie gut auf sich und nehmen Sie sich Erholungspausen im Freiwilligendienst. Diese Zeit steht Ihnen zu. Die Einsatzstelle ist darüber informiert.

4. Stundenanrechnung

Die Soll-Stundenzahl in der FDAG-Einsatzstelle ergibt sich folgendermaßen:

Vereinbarte Stundenzahl/Quartal: 240, 180 oder 120

abzüglich monatlich 5 Std. Bildungszeit pro *tatsächlich besuchtem* Bildungstag

abzüglich 5 Std. Bildungszeit pro *tatsächlich besuchtem* Einführungstag (einmalig in der Anfangszeit des FDAG)

abzüglich Fahrzeiten für Freiwillige, die nicht in der Stadt wohnen, in der ein Bildungstag stattfindet. Diese Freiwilligen können besonders lange Anreisezeiten mit bis zu 3 Stunden Fahrzeit pro Bildungstag/Einführungstag auf das Stundenbudget des Freiwilligendienstes anrechnen.

abzüglich Stundenanzahl für Wochenfeiertage, d. h. wenn Feiertage auf Montag bis Freitag fallen
(so viele Stunden, wie Sie an diesem Tag normalerweise im Freiwilligendienst eingesetzt wären)

abzüglich Stundenanzahl für Krankheitstage
(so viele Stunden, wie Sie an diesem Tag normalerweise im Freiwilligendienst eingesetzt wären)

Die sich auf diese Weise ergebende Stundenanzahl ist der **Stundenumfang**, der als Freiwilligendienst **pro Quartal** in der Einsatzstelle tatsächlich erbracht werden soll.

Hinweis: Freie Tage für eine längere zusammenhängende Erholungszeit (Urlaub) ergeben sich wie unter Punkt 3 beschrieben, dafür werden keine weiteren Stunden von der Soll-Stundenzahl abgezogen.

5. Krankheitszeiten

Wenn Sie oder Ihr Kind krank werden, läuft der FDAG zunächst ganz regulär weiter (einschließlich Zahlung der Aufwandspauschale), wobei Sie Krankheitstage nicht nacharbeiten müssen. Bitte geben Sie im Krankheitsfall aber uns *und* Ihrer Einsatzstelle in jedem Falle schnellstmöglich Nachricht. Einen Krankenschein müssen Sie uns und der Einsatzstelle nicht vorlegen, jedoch ggf. dem Jobcenter bzw. der Agentur für Arbeit.

Dauert die Krankheit länger als vier Wochen, kann vereinbart werden, den FDAG zu unterbrechen (in diesem Falle keine Weiterzahlung der Aufwandspauschale). Wenn Sie und die Einsatzstelle es möchten, kann der FDAG im Anschluss an die Krankheitszeit um die Zeit der Unterbrechung verlängert werden.

6. Qualifizierung und Begleitung

Das von der Freiwilligendienste gGmbH angebotene **Qualifizierungs- und Begleitprogramm** ist gesetzlich verankerter Bestandteil des FDAG. Es dient dem Austausch mit anderen Freiwilligen, der Reflexion des Freiwilligendienstes, der Rückmeldung über die Erfahrungen vor Ort und Ihrer Weiterbildung.

Die Teilnahme an den **Qualifizierungsveranstaltungen** ist ein Rechtsanspruch und wird auf das Stundenkontingent des FDAG angerechnet (vgl. 4.). Daher muss die Zeit für *tatsächlich besuchte* Bildungs- und Einführungstage nicht eingearbeitet werden.

Die Teilnahme an einem **Einführungstag** ist verpflichtend für alle Freiwilligen.

Zusätzliche Kosten für die Qualifizierungsveranstaltungen entstehen Ihnen nicht. Die Fahrtkosten bekommen Sie von uns erstattet.

Wichtiger Teil des FDAG ist Ihre **Begleitung und Anleitung vor Ort**. Die Einsatzstelle benennt eine Ansprechperson, an die Sie sich mit allen Fragen und Problemen in Ihrem FDAG wenden können.

7. Zertifikat und Zeugnis

Sie erhalten nach Beendigung des FDAG eine **Dienstbescheinigung** der Paritätischen Freiwilligendienste gGmbH (Projekträger). Haben Sie innerhalb eines Jahres an mindestens sechs Bildungstagen teilgenommen und hat Ihr FDAG sechs oder mehr Monate gedauert, stellen wir Ihnen außerdem ein **Zertifikat** über den Freiwilligendienst aller Generationen und die besuchten Bildungstage aus.

Nach Ende eines FDAG von mindestens sechs Monaten Dauer stellt Ihnen Ihre Einsatzstelle ein **einfaches Zeugnis** aus und gibt Ihnen eine persönliche Rückmeldung über Ihre freiwillige Tätigkeit.

8. Agentur für Arbeit/Jobcenter

Sollten Sie erwerbslos sein, sind Sie verpflichtet, Ihre Teilnahme am FDAG dem Jobcenter bzw. der Agentur für Arbeit mitzuteilen. Sie erhalten zu Beginn Ihres FDAG dafür von uns einen Brief, den Sie bitte beim Jobcenter bzw. der Agentur für Arbeit abgeben.

Bitte informieren Sie auch Ihr Jobcenter bzw. die Agentur für Arbeit wieder, sollte Ihr FDAG später verlängert werden.

Die Aufwandsentschädigung für den FDAG fällt unter die gesetzlich geregelten Absetzbeträge beim Alg I und Alg II, so dass Ihnen in der Regel das Arbeitslosengeld nicht gekürzt werden darf (Aufwandspauschale für ehrenamtliche Tätigkeit plus eventuelle Zuverdienste zusammengerechnet bis 200 Euro/Monat).

Sollte es in Einzelfällen Probleme mit der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter geben, bitten wir um Nachricht. Wir können Sie bei der Klärung unterstützen.

9. Steuerliche Behandlung der Aufwandspauschale

Die Aufwandspauschale ist kein Arbeitsentgelt, wird jedoch vom Finanzamt prinzipiell als zu versteuerndes Einkommen angesehen (ähnlich einem Honorar aus freiberuflicher Tätigkeit). Falls Sie ALG II erhalten, ist dies in der Regel kein Problem, da die Aufwandspauschale unter der steuerlich relevanten Einkommenshöhe (d. h. unter 2.400 Euro/Jahr) liegt.

Gemäß unserer Vereinbarung gilt, dass Sie die steuerlichen Fragen selbst regeln müssen.

10. Kindergeld

Eltern von Freiwilligen unter 25 Jahren erhalten während der Laufzeit des FDAG weiterhin Kindergeld.

11. Ermäßigung bei Nutzung des Nahverkehrs

Sie können bei Ihrem Nahverkehrsbetrieb eine Kundenkarte beantragen, die Sie zum Kauf einer ermäßigten Zeitfahrkarte berechtigt. Legen Sie dafür Ihre aktuelle Vereinbarung für den Freiwilligendienst bzw. die aktuelle Dienstbescheinigung vor und erklären Sie, dass es sich beim FDAG um einen Freiwilligendienst für Erwachsene (ähnlich dem Bundesfreiwilligendienst) handelt. Die Kundenkarte ist bis zum Ablauf Ihrer aktuellen Vereinbarung befristet und muss dann neu beantragt werden. Achtung: Eine ermäßigte Monatskarte ist nicht auf andere Personen übertragbar.

Bitte beachten Sie weiterhin: Die Verkehrsbetriebe sind nicht verpflichtet, die Ermäßigung zu gewähren. In den Jugendfreiwilligendiensten und im Bundesfreiwilligendienst ist es aber bereits üblich, diese Fahrpreisvergünstigung zu erhalten.